

# ORDNUNG DER KITA UNTERM REGENBOGEN



## Präambel

Die Evangelische Kindertagesstätte „Kita unterm Regenbogen“ ist eine Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinde Köppern und als solche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angeschlossen.

Sie versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt, wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Ordnungen durchgeführt. Sie sieht ihre Aufgabe darin, den anvertrauten Kindern eine ganzheitliche Erziehung auf der Basis christlich-humanistischer Werte zu vermitteln und ihnen den Weg zu einem wertschätzenden Umgang mit sich, den Menschen ihres Erfahrungsbereichs, mit Kreatur und Natur zu öffnen.

Jedes Kind soll sich mit seinen Stärken und Schwächen als von Gott und den Menschen seiner Umgebung geliebte Person erfahren können, das Freude am Leben spürt und Lust, die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

## Inhaltsübersicht

1. Träger, Rechtsform
2. Anzuwendende Vorschriften (grundlegende Gesetze)
3. Aufnahmebedingungen
4. Öffnungszeiten
5. Haftung, Versicherungen
6. Aufsicht
7. Gebühren
8. Kündigung
9. Zusammenarbeit mit den Eltern
10. Gesundheitsvorsorge

### 1 Träger, Rechtsform

Die evangelische Kirchengemeinde Köppern, als Körperschaft öffentlichen Rechts, ist Träger der Kindertagesstätte (Kita) unterm Regenbogen.

### 2 Anzuwendende Vorschriften, grundlegende Gesetze

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

# ORDNUNG DER KITA UNTERM REGENBOGEN



- Leitlinien und Gesetze der EKHN (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau)
- Gesetz zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetz und Jugendhilferecht (KJHG)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Den Eltern im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.

## 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz in Friedrichsdorf liegt, bis zur Einschulung offen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. In begrenzter Zahl sind auch Plätze für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vorhanden.
- (2) Kinder, die in Köppern wohnen, werden bevorzugt aufgenommen.
- (3) Geschwister von gleichzeitig in der Kita betreuten Kindern, werden bevorzugt aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme setzt die Anmeldung in der Kita durch die Eltern in der Kita voraus. Die/der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Eltern zu machen. Für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten gelten die entsprechenden Datenschutzbestimmungen der EKHN.
- (5) Zu einer vollständigen Kinderakte gehören:  
Aufnahmeantrag; Rückantwort ;Einzugsermächtigung ; Impfbescheinigung;  
Aufnahmegespräch mit Unterschriften bezgl. Bundesinfektionsschutzgesetz und Lebensmittel-Info; Notfalltelefonnummern; Lebensmittel-Info,
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Alter. Die Plätze werden frühestens sechs Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt vergeben. Die Vergabe erfolgt ausschließlich schriftlich. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen wird geachtet.
- (7) Der Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde behält sich vor bei besonderen familiären oder sozialen Lebensumständen von dem normalen Vergabeverfahren abzuweichen.
- (8) Während der Eingewöhnungszeit, die sich an das Berliner Eingewöhnungsmodell anlehnt, besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung der gebuchten Betreuungszeit.
- (9) Kinder, mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder von Behinderung bedroht sind, oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

## 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kita unterm Regenbogen ist montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr geöffnet. Es stehen verschiedene buchbare Betreuungszeiten zur Verfügung. Eine genaue Übersicht ist der dem Aufnahmeantrag beigefügten Tarifübersicht zu entnehmen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist drei Wochen in den Schulsommerferien sowie dem letzten Freitag in den Schulsommerferien geschlossen. An zwei Teamtagen, Gründonnerstag und

# ORDNUNG DER KITA UNTERM REGENBOGEN



an den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam und dem ersten Montag im Advent ist geschlossen. Die Schließtage in den Schulweihnachtsferien werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Schließzeit an Weihnachten beträgt längstens zwei Wochen.

- (3) Die Krippe schließt zusätzlich in der Woche nach Ostern sowie eine Woche in den Herbstschulferien.
- (4) Es bleibt der Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger vorbehalten, weitere Regelungen hinsichtlich des Betriebes und der Organisation der Kindertagesstätte festzulegen. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Aus nicht vorhersehbaren Gründen (krankheitsbedingt, höhere Gewalt) kann eine vorübergehende Schließung oder Beeinträchtigung der Betreuungszeit (Notdienst) der Kindertagesstätte notwendig sein.

## 5 Haftung, Versicherungen

- (1) Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- (2) Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
- (3) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle unverzüglich zu melden.

## 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigte Person. Die Eltern machen die Übergabe des Kindes verbal deutlich.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.
- (3) Bei Veranstaltungen (z.B. Laternenfest, Adventsfeier, Gemeindefest, Picknick oder Kennlernkaffee) mit Eltern übernimmt das Personal keine Aufsichtspflicht. Diese liegt dann bei den Eltern.
- (4) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf. Personen, die nicht regelmäßig abholen, sind unbedingt mündlich anzukündigen und in die Abholliste einzutragen. Das Mindestalter zum alleinigen Abholen beträgt 12 Jahre.

## 7 Gebühren

# ORDNUNG DER KITA UNTERM REGENBOGEN



- (1) Die Gebühren der Kindertagesstätte richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt Friedrichsdorf für die städtischen Einrichtungen. Abweichungen ergeben sich ausschließlich aus Unterschieden in den Öffnungszeiten.
- (2) Die Eltern ermächtigen zum Aufnahmezeitpunkt den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Oberursel zum Einzug der monatlichen Beiträge zum ersten jeden Monats.
- (3) Es fallen Nebenkosten für die englischsprachige Zusatzkraft, Obst und Getränke an, die gemeinsam mit den Gebühren eingezogen werden.
- (4) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

## 8 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kita erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Eltern. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.
- (2) Eine Kündigung in den drei Monaten vor der Einschulung ist nicht möglich.
- (3) Das Kind kann vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn
  - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - wenn es innerhalb des Kindergartenjahres insgesamt vier Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
  - ein Verbleib aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar erscheint;
  - die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate nicht nachkommen;
  - wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder gegen weitere Regelungen der Leitung der Kita vorliegen.
  - wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.

## 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder  $\frac{1}{4}$  Stunde vor Ende der Betreuungszeit von der abholenden Person übernommen wird.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind zu einer Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal der Kita verpflichtet. Dazu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an angebotenen Elternabenden, Elterngesprächen und anderen Kita-Veranstaltungen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet jede Änderung zur Person umgehend der zuständigen Erzieherin mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der

# ORDNUNG DER KITA UNTERM REGENBOGEN



Familiensituation, Krankenversicherung, Telefon, Änderung der Bankverbindung etc.). Auch sorgen Sie dafür, dass sie bei Notfällen immer telefonisch zu erreichen sind.

- (5) Entsprechend der EKHN Verwaltungsverordnung werden acht Elternvertreter/innen gewählt. Es soll jede Gruppe vertreten sein. Diese gehören dem Kitaausschuss an und wirken entsprechend mitbestimmend. Die Elternvertreter sind Bindeglied zwischen Eltern und Team und von allen ansprechbar. Die Telefonnummern werden in der Elternpost bekannt gegeben.

## 10 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder, denen es während des Kitatages auffällig unwohl ist und die damit einer Krankheit verdächtig sind, müssen auch aus Gründen der Vorsorge unverzüglich aus der Kita abgeholt werden. (innerhalb der nächsten 30 Minuten)
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann die Kita-Leitung verlangen, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Im Fall von Läusen muss die/der Personensorgeberechtigte die sachgemäße Behandlung der Läuse schriftlich bestätigen.
- (3) Die Wiederzulassung nach einer Krankheit in der Kita folgt den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (siehe Anlage):
- nach einer Scharlach oder Streptokokken-Infektion frühestens am dritten Tag
  - nach einer Durchfall-Erkrankung frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome,
  - bei Läusebefall nach einer gründlichen Behandlung mit einem zugelassenem Läusemittel und Entfernung aller Läuse und Nissen. Bei wiederholtem Befall nur mit ärztlichem Attest.
  - ...
- (4) Personen die selbst an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Bei der Aufnahme erhalten die Eltern das Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Damit verpflichten sich die Eltern übertragene und ansteckende Krankheiten nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz der Kita unmittelbar anzuzeigen.
- (6) Die Eltern legen spätestens bei der Aufnahme Ihres Kindes in die Kita die Impfbescheinigung für ihr Kind vor. Ein unvollständiger Impfstatus kann zum Ausschluss des Kindes führen, wenn der Träger bei insgesamt schlechtem Impfstatus in der Einrichtung davon Gebrauch machen möchte.